



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Senats- und Bewilligungsausschuss für die Sonderforschungsbereiche

Informationen für wissenschaftliche und
Verwaltungsmitglieder

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: + 49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de

Gruppe Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzcluster (SFE)

Ansprechpersonen finden Sie unter:

www.dfg.de/sfb

Kontakt Broschüre:

Alexandra Klütsch

Telefon: +49 228 885-2356

E-Mail: alexandra.kluetsch@dfg.de

Stand: Oktober 2019

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Vorbemerkung | 4 |
| Zusammensetzung und Aufgaben des Senats- sowie des Bewilligungsausschusses..... | 5 |
| Senatsausschuss..... | 5 |
| Unvereinbarkeit..... | 5 |
| Bewilligungsausschuss..... | 5 |
| Gemeinsame Verantwortung..... | 6 |
| DFG-Geschäftsstelle..... | 6 |
| Zentrale Aspekte des SFB-Verfahrens..... | 7 |
| Beratungsgespräche über SFB-Initiativen..... | 7 |
| Begutachtung von Sonderforschungsbereichen..... | 8 |
| Berichterstattung..... | 9 |
| Entscheidungsunterlagen | 9 |
| Mündliches Entscheidungsverfahren..... | 10 |
| Schriftliches Entscheidungsverfahren | 10 |
| Freigabeanträge | 11 |
| Ablaufschema: Einrichtung eines Sonderforschungsbereichs | 12 |
| Geschäftsordnung..... | 13 |

Vorbemerkung

Die folgende Übersicht soll Sie in kurzer Form über die verschiedenen Aufgaben informieren, die mit der Mitgliedschaft im Senatsausschuss für die Sonderforschungsbereiche sowie im Bewilligungsausschuss für die Sonderforschungsbereiche verbunden sind. Sie dient der ersten Orientierung sowie einer groben Abschätzung des zu erwartenden Zeit- und Arbeitsaufwands.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, insbesondere der Gruppe „Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzcluster“ (SFE), zur Verfügung. Deren Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und vieles andere über das SFB-Programm finden Sie unter:

► www.dfg.de/sfb

Die jeweils aktuelle Liste der Mitglieder von Senats- und Bewilligungsausschuss für die Sonderforschungsbereiche finden Sie

► für den Senatsausschuss unter:
http://www.dfg.de/senatsausschuss_sfb/mitglieder

► für den Bewilligungsausschuss unter:
http://www.dfg.de/bewilligungsausschuss_sfb/mitglieder

Zusammensetzung und Aufgaben des Senats- sowie des Bewilligungsausschusses

Senatsausschuss

Der Senatsausschuss für die Sonderforschungsbereiche setzt sich aus (bis zu) 40 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der verschiedenen Disziplinen zusammen. Seine Mitglieder werden vom Senat der DFG auf Vorschlag ihres Präsidiums gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der DFG berufen. Die DFG bemüht sich, die Zusammensetzung des Senatsausschusses so zu gestalten, dass die wissenschaftliche Spannweite, die in den Sonderforschungsbereichen vertreten wird, angemessen repräsentiert ist.



Der Senatsausschuss hat die Aufgabe, das Programm in seinen grundlegenden wissenschaftlichen Aspekten zu gestalten und weiterzuentwickeln, also Grundsatzentscheidungen zu treffen, soweit sie nicht finanzrelevant sind. Außerdem bereitet er die Sitzung des Bewilligungsausschusses vor und befasst sich mit den Ergebnissen der Beratungsgespräche (vgl. unten S. 7/8). Den Vorsitz im Senatsausschuss führt die Präsidentin oder der Präsident der DFG. Jedes Mitglied (außer der Präsidentin/dem Präsidenten) führt eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Der Senatsausschuss tritt in Bonn zusammen: zweimal jährlich (Ende Mai und Mitte November) unmittelbar vor den Sitzungen des Bewilligungsausschusses sowie zusätzlich bei Bedarf zu einer Klausur.

Unvereinbarkeit

Mitglieder des Senatsausschusses können während dieser Zeit nicht Mitglied eines Fachkollegiums, einer SFB-Begutachtungs- oder -Beratungsgruppe sein. Sie können ferner nicht Sprecherin oder Sprecher eines SFB sein – die Mitgliedschaft in einem SFB ohne diese herausgehobene Funktion ist dagegen möglich.

Bewilligungsausschuss

Der Bewilligungsausschuss für die Sonderforschungsbereiche setzt sich aus den Mitgliedern des Senatsausschusses (wissenschaftliche Mitglieder) und je einer leitenden Mitarbeiterin oder eines leitenden Mitarbeiters der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerien der Bundesländer sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zusammen (Verwaltungsmitglieder). Die Verwaltungsmitglieder des Bewilligungsausschusses werden von den entsendenden Ministerien vorgeschlagen. Auf Länderseite sollten die Mitglieder des Bewilligungsausschusses Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter oder deren ständige Vertreterin/Vertreter sein.

Der Bewilligungsausschuss berät und entscheidet über alle grundsätzlichen, das SFB-Programm betreffenden Aspekte, soweit sie finanzrelevant sind. Ferner entscheidet er über den finanziellen und zeitlichen Umfang der Förderung der einzelnen Sonderforschungsbereiche. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident der DFG.

Aus Gründen einer gleichgewichtigen Stimmverteilung zwischen wissenschaftlichen Mitgliedern und Verwaltungsmitgliedern einerseits und auch zwischen dem vom BMBF benannten Mitglied und den von den einzelnen Landesforschungsministerien benannten Mitgliedern andererseits verfügen die einzelnen Mitglieder im Bewilligungsausschuss (außer der Präsidentin/dem Präsidenten) über folgendes Stimmgewicht:

- ▶ **wissenschaftliche Mitglieder je 1 Stimme**
- ▶ **von den Länderministerien benannte Mitglieder je 1 Stimme**
- ▶ **vom BMBF benanntes Mitglied 16 Stimmen**

Der Bewilligungsausschuss ist nach der Satzung der DFG ein Unterausschuss des Hauptausschusses.

Gemeinsame Verantwortung

Der Bewilligungsausschuss tritt zweimal jährlich in Bonn zusammen: im Mai und im November.

Die Mitglieder wirken im Senats- und im Bewilligungsausschuss nicht als Vertreter ihrer Fächer, ihrer Universität, ihres Landes- bzw. des Bundesministeriums mit. Sie tragen vielmehr als Mitglieder eines Entscheidungsgremiums der DFG gemeinsam Verantwortung dafür, dass die wissenschaftlichen sowie die hochschul- und forschungspolitischen Ziele des SFB-Programms im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel erreicht werden.

DFG-Geschäftsstelle

Für die organisatorische und finanzielle Betreuung der Sonderforschungsbereiche ist in der DFG-Geschäftsstelle die Gruppe SFE zuständig. Die fachliche Betreuung, insbesondere die Auswahl der Begutachtungsgruppe in Abstimmung mit dem fachnahen wissenschaftlichen Mitglied des Senatsausschusses und einem Mitglied eines Fachkollegiums, liegt bei der Fachabteilung der Geschäftsstelle. Federführend für den einzelnen Sonderforschungsbereich ist die jeweilige Mitarbeiterin oder der jeweilige Mitarbeiter der Gruppe SFE.



Zentrale Aspekte des SFB-Verfahrens

Beratungsgespräche über SFB-Initiativen

Das Verfahren zur Einrichtung eines neuen Sonderforschungsbereichs beginnt nicht mit der Vorlage des ausgearbeiteten Einrichtungsantrags einer Universität bei der Geschäftsstelle der DFG, sondern vielmehr mit der Vorlage einer SFB-Skizze. Zur Erörterung der wissenschaftlichen und strukturellen Aspekte des geplanten Sonderforschungsbereichs lädt die Geschäftsstelle zu einem Beratungsgespräch zwischen etwa fünf Expertinnen und Experten („Beratungsgruppe“) und einer etwa gleich großen Gruppe seitens der Initiative ein. An dem Gespräch, das mit Beteiligung der Fachabteilung von der Gruppe SFE moderiert wird, nimmt ein fachnahes Mitglied des Senatsausschusses teil, das im Falle der Vorlage eines Einrichtungsantrags in der Regel die fachnahe Berichterstattung übernehmen würde.



Ein zentrales Element der Beratungsgespräche ist eine Diskussion zwischen SFB-Initiative und Beratungsgruppe. Diese Gespräche haben Beratungs-, nicht Entscheidungscharakter. Dennoch ist ihr selektiver Effekt beträchtlich. Die federführende Referentin bzw. der federführende Referent fertigt einen Ergebnisvermerk an, zu dem die Zustimmung des teilnehmenden Ausschussmitglieds eingeholt wird. Der Senatsausschuss berät auf der Grundlage dieses Vermerks und eines mündlichen Berichts dieses Ausschussmitglieds über die Ergebnisse der Beratungsgespräche und spricht eine Empfehlung bezüglich einer Antragstellung aus.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt ein leicht modifiziertes Verfahren für Skizzen, die primär einem der folgenden vier Fachkollegien (FK) bzw. Fachforen zugeordnet sind:

- Geschichtswissenschaften (FK 102)
- Physik (FK 307–310)
- Grundlagen der Biologie und Medizin (FK 201)
- Produktionstechnik (FK 401)

Ausgeweitet wird dieses modifizierte Verfahren ab dem 1. Januar 2020 zusätzlich auf solche eingehenden Skizzen, die primär einem der folgenden vier Fachkollegien zugeordnet sind:

- Neurowissenschaften (FK 206)
- Maschinenbau (FK 402)
- Werkstofftechnik (FK 405)
- Materialwissenschaften (FK 406)

Im Rahmen eines Pilotprojekts zum formatübergreifenden Vergleich von Skizzen in den Programmen Forschergruppe, Graduiertenkolleg und Sonderforschungsbereich werden alle primär diesen Fachkollegien zugeordneten Skizzen im Anschluss an das Beratungsgespräch dort bewertet. In diesen Fällen nehmen am Beratungsgespräch ein fachfernes Mitglied des Senatsausschusses sowie ein Mit-

glied des entsprechenden Fachkollegiums teil, die beide um Zustimmung zum Ergebnisvermerk gebeten werden. Nachdem sich das Fachkollegium bzw. Fachforum – ggf. unter Einbeziehung weiterer Fachkollegien – auf dieser Grundlage für oder gegen eine Empfehlung zur Antragstellung ausgesprochen hat, erhält der Senatsausschuss für die Sonderforschungsbereiche durch elektronische Bereitstellung den Ergebnisvermerk mit dem Votum des Fachkollegiums sowie der Skizze. Geht innerhalb einer zweiwöchigen Verschweigefrist kein Einspruch bei der Geschäftsstelle ein, dann schließt sich der Senatsausschuss der Empfehlung aus dem Fachkollegium an. Gibt es hingegen einen Einspruch durch mindestens ein Ausschussmitglied, wird die entsprechende Skizze in der nächsten Ausschusssitzung mündlich verhandelt und entschieden. Hierzu berichtet dann neben dem fachfernen Ausschussmitglied, das an dem Beratungsgespräch teilgenommen hat, auch ein fachnahes Mitglied auf Aktenbasis. Außerdem kann auch das Fachkollegium oder die Geschäftsstelle die mündliche Verhandlung einer Skizze vorschlagen, etwa in besonders interdisziplinären Fällen oder aus Gründen der Budgetsteuerung.

Beratungsgespräche finden in der Regel in der DFG-Geschäftsstelle in Bonn statt. Sie nehmen etwa einen halben Tag in Anspruch und werden nach Möglichkeit zeitlich so anberaumt, dass An- und Abreise am selben Tag erfolgen können. Jedes Mitglied des Senatsausschusses sollte damit rechnen, dass es pro Jahr durchschnittlich um die Teilnahme an ein bis zwei Beratungsgesprächen gebeten wird.

Begutachtung von Sonderforschungsbereichen

Die Begutachtung eines Sonderforschungsbereichs nimmt in der Regel zwei Tage in Anspruch und macht meistens eine Anreise am Vorabend des ersten Tages erforderlich. An jeder SFB-Begutachtung nehmen zwei wissenschaftliche Mitglieder des Bewilligungsausschusses als Berichterstatterin oder Berichterstatter teil (fachnah und fachfern). Verwaltungsmitglieder des Bewilligungsausschusses können selbst teilnehmen oder sich innerhalb ihres Ministeriums vertreten lassen.

Die Begutachtungen für Sonderforschungsbereiche sind Veranstaltungen der DFG, nicht des zu begutachtenden Sonderforschungsbereichs oder seiner Sprecherhochschule. Dementsprechend eröffnet die fachnahe Berichterstatterin oder der fachnahe Berichterstatter im Namen der DFG die Veranstaltung und moderiert das Berichtskolloquium, mit dem sie beginnt. Die sich anschließenden Abschnitte werden von der Geschäftsstelle moderiert – die Klausur am Abend des ersten Tages von der Fachabteilung, die Plenardiskussion sowie die abschließende Klausur von der Gruppe SFE.

Berichterstattung

Beide Berichterstattende nehmen keine Begutachtungsaufgaben wahr. Sie beobachten vielmehr den Verlauf der Begutachtung und holen durch Fragen, die sie in den Besprechungen stellen, die Informationen ein, die sie für ihre eigene Einschätzung des jeweiligen Sonderforschungsbereichs benötigen: fachnah vorwiegend unter dem Gesichtspunkt, ob die fachliche Beurteilung des jeweiligen Sonderforschungsbereichs durch die Begutachtungsgruppe auf der Basis plausibler Argumente erfolgt, fachfern vorwiegend unter dem Aspekt, ob für vergleichbare Fragen Kriterien zugrunde gelegt wurden, die auch bei anderen Sonderforschungsbereichen Anwendung fanden.



Nach der Sitzung übermitteln Berichterstattende und Geschäftsstelle in einer kurzen Besprechung und in zusammengefasster Form dem Vorstand des jeweiligen Sonderforschungsbereichs und der Leitung der antragstellenden Universität den wesentlichen Inhalt der Empfehlungen, welche die Begutachtungsgruppe für den Bewilligungsausschuss erarbeitet hat.

Die Übernahme einer Berichterstattung ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen SFB der eigenen Universität, einen SFB mit Beteiligung der eigenen Universität oder einen SFB an einer anderen Universität am selben Ort handelt. Falls im Einzelfall eine Befangenheit anderer Art gegen die Übernahme der Berichterstattung für einen bestimmten SFB spricht (Zusammenarbeit mit beteiligten Arbeitsgruppen etc.), sollte dies der Geschäftsstelle so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Auf jedes wissenschaftliche Mitglied des Bewilligungsausschusses kommen im Durchschnitt etwa drei bis vier Begutachtungen pro Jahr (fachnah und fachfern zusammengerechnet) zu – die Anzahl kann über die Jahre hinweg unterschiedlich sein.

Entscheidungsunterlagen

Die federführende Referentin oder der Referent der Gruppe SFE fertigt eine Entscheidungsunterlage an. Diese ist gleichzeitig das Ergebnisprotokoll der Begutachtung, das in einer mit der Fachabteilung abgestimmten Fassung beiden Berichterstattenden mit der Bitte um Durchsicht, um Ergänzungs- und Änderungsvorschläge sowie Zustimmung übersandt wird. Die Geschäftsstelle bemüht sich, diese Unterlage zeitnah anzufertigen. Es ist sehr hilfreich, wenn die Berichterstattenden ihrerseits bald auf ihre Übersendung reagieren.

Jedes Ausschussmitglied erhält rechtzeitig vor der Sitzung des Bewilligungsausschusses die Entscheidungsunterlagen aller Sonderforschungsbereiche, die auf der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung stehen.

Mündliches Entscheidungsverfahren

In der Sitzung des Bewilligungsausschusses referieren auf der Grundlage des jeweiligen Ergebnisprotokolls beide Berichterstattende in kurzen Stellungnahmen über die entscheidungsrelevanten Aspekte der Begutachtung. Sie tragen dem Ausschuss vor, welche Entscheidung er ihrer Ansicht nach für den einzelnen Sonderforschungsbereich treffen sollte. Dabei unterrichten sie den Ausschuss über die entsprechende Empfehlung der Begutachtungsgruppe, sind jedoch für ihren Vorschlag an diese Empfehlung nicht gebunden.

Schriftliches Entscheidungsverfahren

Grundsätzlich trifft der Bewilligungsausschuss seine Entscheidungen nach mündlicher Erörterung in einer seiner Sitzungen. Zur Entlastung der Sitzungen und zur Ermöglichung schnellerer Entscheidungen zwischen den Sitzungsterminen des Bewilligungsausschusses sind jedoch schriftliche Entscheidungsverfahren erforderlich, die in der Regel als Nachantrag (zum Beispiel aufgrund personeller Veränderungen oder für Transferprojekte) vorgelegte einzelne Teilprojekte betreffen.

Variante 1:

Bei einer Bewilligungssumme von über 200.000 Euro (pro Jahr) erhält jedes Ausschussmitglied von der Geschäftsstelle einen Auszug aus dem Antrag, über den zu entscheiden ist, die zu ihm eingeholten Gutachten sowie einen Entscheidungsvorschlag. Geht nach einer Verschweigefrist von drei Wochen kein Einspruch eines Ausschussmitglieds ein, gilt die Zustimmung zu dem Vorschlag als erteilt. Wird Einspruch eingelegt, wird über den Antrag im Rahmen der nächsten Sitzung des Bewilligungsausschusses eine Entscheidung getroffen.

Variante 2:

Bei einer Bewilligungssumme von unter 200.000 Euro (pro Jahr) sendet die Geschäftsstelle nur den beiden wissenschaftlichen Mitgliedern des Bewilligungsausschusses, die für den jeweiligen Sonderforschungsbereich als Berichterstattende fungieren, den Antrag, über den zu entscheiden ist, die zu ihm eingeholten Gutachten sowie einen Entscheidungsvorschlag. Sind beide Berichterstattende mit dem Vorschlag einverstanden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der DFG auf der Grundlage einer ihr oder ihm erteilten Ermächtigung des Bewilligungsausschusses dem Entscheidungsvorschlag entsprechend. Erhebt jedoch einer der Berichterstattenden Einspruch, wird über den Antrag im Rahmen der nächsten Sitzung des Bewilligungsausschusses entschieden.

Freigabeanträge

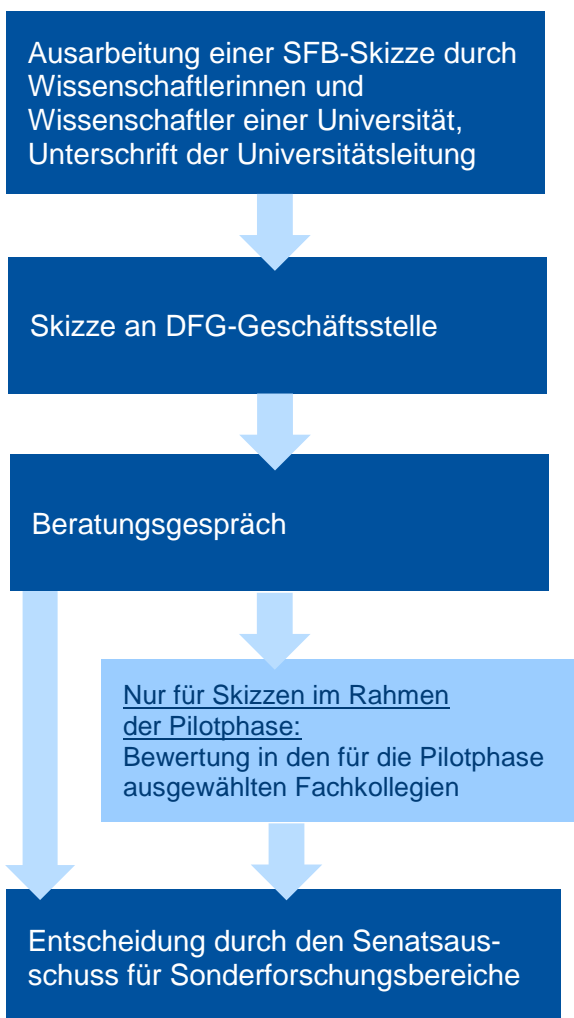
Wurden vom Bewilligungsausschuss für einen Sonderforschungsbereich Mittel bewilligt, zugleich aber gesperrt und ihre Freigabe vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht, leitet die Geschäftsstelle den Freigabeantrag, sobald er vorgelegt wurde, Gutachterinnen oder Gutachtern zur Prüfung der Frage, ob die Freigabevoraussetzungen erfüllt sind, weiter. Bestätigen diese das Vorliegen der Voraussetzungen, gibt die Geschäftsstelle die Mittel frei. Liegen die Freigabevoraussetzungen nicht vor, schlägt die Geschäftsstelle den beiden Mitgliedern des Bewilligungsausschusses, welche die Berichterstattung für den betreffenden Sonderforschungsbereich übernommen haben, vor, den Freigabeantrag abzulehnen. Die Entscheidung treffen die beiden Ausschussmitglieder.



Einrichtung eines Sonderforschungsbereichs

Ablaufschema

Beratungsphase



Entscheidungsphase



Geschäftsordnung

der Bewilligungsausschüsse für die Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereiche der Deutschen Forschungsgemeinschaft

§ 1 Aufgaben der Bewilligungsausschüsse

Die Bewilligungsausschüsse beraten und entscheiden über den finanziellen und zeitlichen Umfang der Förderung der einzelnen Graduiertenkollegs bzw. Sonderforschungsbereiche. Sie beraten und entscheiden über das jeweilige Förderinstrument betreffende finanzrelevante Aspekte, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung des Hauptausschusses vorbehalten sind. Die Bewilligungsausschüsse setzen Grundsatzbeschlüsse des Hauptausschusses für die Förderinstrumente und Verfahren der Graduiertenkollegs bzw. Sonderforschungsbereiche um. Die Empfehlungen der Senatsausschüsse finden dabei durch die wissenschaftlichen Mitglieder Eingang in die Bewilligungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Bewilligungsausschüsse setzen sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Senatsausschüsse sowie jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter der Zuwendungsgeber der Deutschen Forschungsgemeinschaft zusammen.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Senatsausschüsse sind aufgrund dieses Amtes wissenschaftliche Mitglieder des jeweiligen Bewilligungsausschusses.
- (3) Mitglieder eines Fachkollegiums können nicht Mitglieder der Bewilligungsausschüsse werden. Aktive Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs bzw. Sonderforschungsbereichen können nicht Mitglieder der jeweiligen Bewilligungsausschüsse werden.
- (4) Die Sitzungsleitung kann zu den Sitzungen regelmäßig bzw. anlassbezogen Gäste einladen (ständige Gäste bzw. einfache Gäste). Der Wissenschaftsrat und die Hochschulrektorenkonferenz sind zu den Bewilligungsausschüssen als ständiger Gast eingeladen.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Bewilligungsausschüsse tagen je in der Regel zwei Mal im Jahr.
- (2) Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung erfolgt die Vertretung gemäß § 6 Ziffer 1 der Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sofern die Sitzungsleitung kurzfristig den Sitzungsraum verlässt, kann sie die Leitung der Sitzung für diesen Zeitraum auch an ein wissenschaftliches Mitglied des jeweiligen Bewilligungsausschusses übertragen.

- (3) Für die Durchführung von Abstimmungen gilt die Geschäftsordnung zur Beschlussfassung in den Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit folgenden Maßgaben:
- a) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme mit Ausnahme des Vertreters / der Vertreterin des Bundes, der/die über 16 Stimmen verfügt.
 - b) Vertreterinnen und Vertreter der Zuwendungsgeber können ihr Stimmrecht schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch auf ein anderes Mitglied des Bewilligungsausschusses bzw. auf eine Untervertretung innerhalb des Bundes / der Länder übertragen. Eine Stimmrechtsübertragung muss der Sitzungsleitung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.
 - c) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Bewilligungsausschusses können sich im Ausschuss weder vertreten lassen noch ihre Stimme übertragen.

§ 4 Befangenheiten

Es gelten die Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Befangenheit.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: + 49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de

DFG